



Wahlbekanntmachung

anlässlich der Kommunalwahlen am 13.09.2026

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) - jeweils in der gültigen Fassung – gebe ich folgendes bekannt und fordere zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf:

Die laufende Kommunalwahlperiode für den Rat der Stadt Bockenem sowie für die Ortsräte in den Ortschaften Bockenem, Bönningen, Bornum am Harz, Königsdahlum, Mahlum, Nette, Schlewecke und Volkersheim endet am 31.10.2026. Die Landesregierung hat durch Verordnung vom 25.05.2025 festgelegt, dass die kommunalen allgemeinen Neuwahlen für die Wahlperiode vom 01.11.2026 bis 31.10.2031 am

13.09.2026 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

stattfinden.

1. Wahl des Rates der Stadt Bockenem (Gemeindewahl)

Gemäß § 46 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sind in der Stadt Bockenem 24 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen. Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bockenem. Gemäß § 7 NKWG besteht das Wahlgebiet aus einem Wahlbereich. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere, höchstens 29 Bewerberinnen und Bewerber enthalten, die gemäß § 49 NKomVG wählbar sind.

2. Wahl der Ortsräte

In der Stadt Bockenem werden gemäß § 90 NKomVG in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung der Stadt Bockenem in 8 Ortschaften Ortsräte gewählt. Das Wahlgebiet ist jeweils das Gebiet der einzelnen Ortschaft. Die Ortschaften bilden jeweils einen Wahlbereich.

Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter in den Ortsräten und die Höchstzahl der gemäß § 49 NKomVG wählbaren Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe:

Ortsrat der Ortschaft	Zahl der Sitze	Höchstzahl der Bewerber/innen
Bockenem	9	14
Bönningen	5	10
Bornum am Harz	7	12
Königsdahlum	5	10
Mahlum	5	10
Nette	5	10
Schlewecke	5	10
Volkersheim	5	10



3. Gemeinsame Regelung sowie Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Stadt Bockenem und für die Wahl der 8 Ortsräte können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von wahlberechtigten Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen einer gemäß § 49 NKomVG wählbaren Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Die wahlberechtigte Einzelperson kann sich auch selbst vorschlagen.

Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, von 3 Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. NKWO ausdrücklich hingewiesen.

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einem Wahlvorschlag darf die unter Nr. 1 und Nr. 2 bei jeder Wahlart genannten Höchstzahlen nicht überschreiten.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechende Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge werden vom Gemeindevahlleiter der Stadt Bockenem kostenfrei zur Verfügung gestellt.

4. Zahl der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag gemäß § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG

- für die Wahl des Rates der Stadt Bockenem und für die Wahl des Orsrates der Ortschaft Bockenem von 20 Wahlberechtigten des Wahlbereiches (=Wahlgebietes)
- für die Wahl der Ortsräte in den Ortschaften Bönningen, Bornum am Harz, Königsdahlum, Mahlum, Nette, Schlewecke und Volkersheim von 10 Wahlberechtigten der betreffenden Ortschaft

unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 2 NKWO persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Auf § 32 Abs. 4 NKWO wird hingewiesen. Die Formblätter werden vom Gemeindevahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

5. Befreiung von der Unterschriftenerfordernis

Von der Beibringung der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG befreit:



- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Die Linke (Die Linke),
- Die Neuen Unabhängigen in Bockenem (Die Unabhängigen), jedoch nur für die Wahl des Rates der Stadt Bockenem und für die Wahl des Ortsrates in der Ortschaft Bön-nien,
- Unabhängige Wählergemeinschaft Bockenem (UWG), jedoch nur für die Wahl des Ra-tes der Stadt Bockenem und für die Wahl des Ortsrates in der Ortschaft Bockenem.

6. Erfordernis der Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, kön-nen als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Teilnahme an der Wahl entsprechend § 22 Abs. 1 NKWG bis **spätestens zum 15.06.2026** dem Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Par-teieigenschaft festgestellt hat.

Der Wahlanzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Lan-desvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundes-vorstand beizufügen.

7. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Bockenem und die Wahl der Ortsräte sind bei der Gemeindegewahlleitung, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem, Zimmer 20, bis spätes-tens

Montag, den 20.07.2026, 18.00 Uhr

einzureichen.

Ein **möglichst frühzeitiges** Einreichen der Wahlvorschläge wird empfohlen, damit die Wahl-vorschläge rechtzeitig vorgeprüft und etwaige Mängel möglichst noch vor Ablauf der Einrei-chungsfrist behoben werden können.

Bockenem, den 07.04.2026

gez.
Bredo
Gemeindegewahlleiter